

## Satzung der

### „Liga zur Förderung der Qualität der nephrologischen Versorgung im Saarland e.V.“ (kurz: Qualitätsliga Nephrologie Saar)

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liga zur Förderung der Qualität der nephrologischen Versorgung im Saarland e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen. Er nimmt seine Vereinstätigkeit bereits nach Gründung als Vorverein auf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität der ambulanten und stationären nephrologischen Versorgung, insbesondere im Rahmen aller Blutreinigerungsverfahren, im Saarland und dessen Grenzregionen.
2. Ziele im Rahmen des Vereinszwecks sind vor allem:
  - a) Koordination der Tätigkeit der Mitglieder bei der ambulanten nephrologischen Versorgung der Patienten zur Gewährleistung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und effizienten ambulanten Versorgung im Saarland
  - b) Förderung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und effizienten Versorgung stationärer nephrologischer Patienten im Saarland
  - c) Förderung einer übergreifenden ambulanten und stationären Versorgung schwer- und schwerstkranker Patienten mit Niereninsuffizienz im Rahmen der integrierten Versorgung, von Ärztenetzen u.ä.
  - d) Förderung wohnortnaher nephrologischer Versorgung niereninsuffizienter Patienten
  - e) Förderung der interdisziplinären Kooperation zwischen den saarländischen Nephrologen und den haus- und fachärztlich tätigen Kollegen

- f) Analyse und Beseitigung von Fehlentwicklungen und Qualitätsdefiziten in der nephrologischen Versorgung
3. Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert werden:
- a) Austausch medizinischer Erfahrungen und Informationen zwischen den Vereinsmitgliedern und sonstigen an der nephrologischen Versorgung beteiligten Personen und Institutionen unter Wahrung des Rechts der Patienten auf Datenschutz.
  - b) Vertretung von Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Behörden, Berufsständischen und sonstigen Organisationen sowie vor Gerichten, wenn und soweit diese Interessenvertretung durch die Zielvorgaben zu a) bis f) geboten ist, auch unter Zuhilfenahme anwaltlichen Beistandes
  - c) Vertretung von Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Krankenkassen und Leistungserbringern im Gesundheitswesen, wenn und soweit diese Interessenvertretung durch die Zielvorgaben zu a) bis f) geboten ist,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit für Maßnahmen im Sinne der Zielvorgaben zu Absatz 2. a) bis f)
  - e) Öffentlichkeitsarbeit für Maßnahmen der Vorbeugung und des rechtzeitigen Erkennens von Nierenerkrankungen sowie zur Förderung der Organ spende in der Bevölkerung

### § 3

#### Beiträge und Umlagen

1. Die für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Ziele erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Kostenumlagen für Einzelfall bezogene Maßnahmen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen festgelegt.
3. Neben den Mitgliedsbeiträgen können die Mitglieder zu Kostenumlagen für Einzelfall bezogene Maßnahmen herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 Absatz 2. Zur Vorfinanzierung solcher Maßnahmen können die Mitglieder auch zur Zahlung angemessener Zuschüsse verpflichtet werden. Die Erhebung solcher Umlagen und die Anforderung entsprechender Zuschüsse kann nur durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Umlagen, die den Mit-

gliedern innerhalb eines Kalenderjahres gemäß Satz 4 auferlegt werden können, dürfen insgesamt pro Mitglied das Zehnfache seines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Höhere Umlagen können nur einstimmig beschlossen werden.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke für sich oder seine Mitglieder. Finanzmittel und eventuelle Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können erstattet werden, wenn sie im Sinne des Vereinszwecks getätigt worden sind und die Erstattung von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 6. beschlossen worden ist. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile zurück gewährt.
3. Keine Person innerhalb oder außerhalb des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche
  - über eine Zulassung oder persönliche Ermächtigung der KV Saarland zur vertragsärztlichen Versorgung verfügen oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind,
  - die Berechtigung haben, die Bezeichnung „Nephrologie“ nach der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes zu führen und
  - aufgrund eines Versorgungsauftrages der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland ständig Dialyseleistungen für niereninsuffiziente Patienten durchführen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand hat nach Eingang eines Antrages alsbald eine Mitglieder-

versammlung anzuberaumen und den Aufnahmeantrag auf die Tagesordnung zu setzen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Für die Beschlussfassung gilt § 8; wobei für die Annahme des Antrages eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

3. Die Mitgliedschaft geht im Falle der Veräußerung der Praxis oder eines Gemeinshipspraxisanteils eines Mitgliedes nicht automatisch auf den Übernehmer von Praxis oder Anteil über, sondern muss über das Aufnahmeverfahren gemäß Absatz 2. erworben werden.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen zu entrichten und den Verein und seinen Zweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen bzw. zu fördern.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Wegfall einer der unter § 5 Absatz 1. genannten Voraussetzungen
  - Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied
  - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
2. Bei Wegfall einer der unter § 5 Absatz 1. genannten Voraussetzungen erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es hierzu eines konstitutiven Aktes seitens des Vorstandes bedürfte. Der Vorstand soll jedoch gegenüber dem Mitglied das Ausscheiden unter Angabe des Ausscheidensgrundes deklaratorisch feststellen und die übrigen Mitglieder unterrichten.
3. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen, an den Vorstand des Vereins gerichteten Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, insbesondere gegen den Satzungszweck, oder gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor

dem Vereinsausschluss unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis; eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einforderung von zum Zeitpunkt des Ausschlusses bereits fälligen Beitrags-, Umlage- oder Umlagevorschussforderungen durch den Verein bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
  - b) Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands im Wahljahr
  - c) Wahl des Kassenprüfers
  - d) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlüsse über konkrete Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 3. dieser Satzung
  - f) Beschlüsse über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Umlage von Sonderbeiträgen nebst Vorschüssen für konkrete, Einzelfall bezogene Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der in § 2 Absatz 2. definierten Aufgaben
  - g) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Absatz 2. sowie über einen Aufnahmestop für weitere Mitglieder

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (Datum des Poststempels) oder in Textform durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Datum des Poststempels) oder in Textform einzureichen. Sie sind den übrigen Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Spätere Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern die im Sinne von Absatz 6. beschlussfähige Versammlung mehrheitlich ihrer Behandlung in der Versammlung zustimmt und noch kein Beschluss über die Tagesordnung ergangen ist. Jedoch können ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Fristen keine satzungsändernden Beschlüsse und keine Beschlüsse über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gefasst werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Abwesenheit einer der Beisitzer leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Sind in der ersten Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist unverzüglich schriftlich oder in Textform eine ausdrücklich als solche bezeichnete erneute Mitgliederversammlung unter Wiederholung der Tagesordnung anzuberaumen, die nicht weniger als eine Woche und nicht mehr als vier Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Diese erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei der Stimmabgabe hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abweichend hiervon genügt für Wahlen der Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung.

8. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren oder fermündlich gefasst werden, sofern drei Viertel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären.
9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Beisitzer sind der stellvertretende Vorsitzende, der zugleich Schriftführer ist, und der Schatzmeister. Rechtlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch die beiden Beisitzer gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstandsvorsitzende und die beiden Beisitzer werden für einen Zeitraum von zwei Jahren unmittelbar von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt Maßnahmen der Geschäftsführung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Mitgliedern erschienen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung eines der beiden Beisitzer zusammen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung vom einladenden Beisitzer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10  
Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Den Einladungen sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
2. Beschlüsse nach dem vorstehenden Absatz bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Geringfügige Satzungsänderungen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand auch ohne Dreiviertelmehrheit gemäß Absatz 2 vorgenommen werden. Die Änderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Nierenstiftung, Oberer Häuselbergweg 16, 69493 Hirschberg, die es zu Zwecken der Förderung der Versorgung niereninsuffizienter Patienten zu verwenden hat.

Saarbrücken, den 03.06.2004

M. Demms  
(Dr. Michael Daschner)

M. Kötter  
(Martin Müller)

Fra

Wühr

H. H. - Johannes

K. O. Müller

i. V. Tupper

Johannes